

# Infoblatt 4

## Ausbau der Erneuerbaren Energien – Teilfortschreibungen des Regionalplans

Teilfortschreibung Solarenergie



## Infoblatt 4

### Ausbau der Erneuerbaren Energien – Teilfortschreibungen des Regionalplans

#### **Teilfortschreibung Solarenergie**

Im Rahmen der Regionale Planungsoffensive erarbeitet der Regionalverband Ostwürttemberg erneut Teilfortschreibungen für die Nutzung Erneuerbarer Energien, um das Flächenziel des Landes Baden-Württembergs umzusetzen. Das Flächenziel sieht vor, dass die Region 1,8% ihrer Regionsfläche für die Windenergienutzung und mindestens 0,2% für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaik bis 30.09.2025 in den Regionalplänen neu festlegen müssen.

Nähere Informationen zu der Regionalen Planungsoffensive und der Aufstellung der Teilregionalpläne Windenergie und Solarenergie in Ostwürttemberg finden Sie im Infoblatt 1.

#### **Grundlegende Informationen zu Freiflächen-Photovoltaik**

##### Privilegierung

Um die Energiewende rasch umzusetzen und die im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz BW (KlimaG) verankerten Ziele zu erreichen, ist neben dem starken Ausbau der Photovoltaik auf Dachflächen auch ein Ausbau von Photovoltaik auf Freiflächen erforderlich. Bis 2023 zählten insbesondere Konversionsflächen und sogenannte „benachteiligte Gebiete“ auf Acker- und Grünflächen zu der wesentlichen Flächenkulisse für Solarparks. Mit der Änderung des §35 des Baugesetzbuches (BauGB) im Januar 2023 sind nun Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (z.B. Photovoltaikanlagen) in einem 200m breiten Korridor neben Autobahnen und mindestens zweigleisigen Schienenwegen des übergeordneten Netzes privilegiert. Damit ist die Aufstellung eines Bebauungsplans für diese Vorhaben nicht mehr notwendig. Allerdings sind – unabhängig der Privilegierung – die Ziele der Raumordnung weiterhin einzuhalten. Demnach sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Grünzäsuren und Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie in Vorranggebieten für die Landwirtschaft nicht zulässig. Jedoch kann in den VRG Landwirtschaft Agri-PV zugelassen werden. Unter diese Ausnahme (Agri-PV) fallen Photovoltaikanlagen mit weniger als 4ha Größe, die räumlich und funktional einem landwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet sind. Diese Änderungen sollen den Ausbau der Erneuerbaren

##### Kommunen als Umsetzer<sup>1</sup>

„Die Kommunen beziehungsweise die sonstigen Träger der Bauleitplanung entscheiden, ob und auf welchen Flächen einer Kommune ein Solarpark entstehen kann. Mit der Bauleitplanung nehmen die Kommunen eine aktiv lenkende Rolle beim Ausbau der Photovoltaik ein.“

---

<sup>1</sup> Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (22.03.2023): Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Online verfügbar unter: <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/erneuerbare-energien/sonnenenergie/photovoltaik/photovoltaik-freiflaechenanlagen>. Zuletzt geprüft am 02.06.2023.

## Stand der Planung

Mit der Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2035, die sich aktuell im Anhörungsentwurf befindet, wird ausreichend Raum für Freiflächen-Photovoltaik geschaffen. Im aktuellen Entwurf des Regionalplan 2035 sind bereits zahlreiche Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaik vorgesehen, die aktuell ca. 0,6% der Regionsfläche umfassen. Diese Flächenkulisse wurde anhand bestimmter Eignungs- sowie Ausschlusskriterien festgelegt und wird derzeit auf Basis des durchgeführten Beteiligungsverfahrens und aufgrund geänderter Grundlagendaten (Flurbilanz 2022) angepasst.

In der Teilfortschreibung „Solarenergie“ soll ein Großteil dieser Vorbehaltsgebiete berücksichtigt werden, um das Mindestflächenziel von 0,2% Regionsfläche zu erreichen. Darüber hinaus sind im Rahmen der Teilfortschreibung weitere Öffnungen der Freiraumfestlegungen der Gesamtfortschreibung möglich und auch die gesetzliche Privilegierung von Freiflächen-Photovoltaik (siehe oben) wird in diesem Plan berücksichtigt. So werden in der Teilfortschreibung Solarenergie – neben den Vorbehaltsgebieten – ergänzend Vorranggebiete für Freiflächen-Photovoltaik festgelegt werden. Diese weisen einen höheren Verbindlichkeitsgrad auf als Vorbehaltsgebiete.

Stand 06/2023

### Herausgeber

Regionalverband Ostwürttemberg  
Bahnhofplatz 5  
73525 Schwäbisch Gmünd  
info@ostwuerttemberg.org  
www.ostwuerttemberg.org